



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3631 - 3639, DOK 754.23

**Rückgriffsanspruch des UV-Trägers gegen Kolonnenführer und  
Unternehmer bei Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften -  
Urteil des OLG Köln vom 20.01.1998 - 15 U 51/96**

Rückgriffsanspruch des UV-Trägers gegen Kolonnenführer und  
Unternehmer bei Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften  
(§§ 640, 641 RVO; §§ 421, 823 Abs. 1 BGB) - grobe Fahrlässigkeit;  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 20.01.1998  
- 15 U 51/96 - (Die Revision ist durch BGH-Beschluss vom  
19.01.1999 - VI ZR 63/98 - nicht angenommen worden.)

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 20.01.1998 - 15 U 51/96 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der verantwortliche Kolonnenführer haftet der  
Unfallversicherung gemäß §§ 640, 641 RVO wegen grober  
Fahrlässigkeit für einen Arbeitsunfall, wenn auf der Baustelle  
bei Dachdeckerarbeiten die Absturzsicherungen betreffende  
Unfallverhütungsvorschrift nicht eingehalten wurde.
2. Ebenso haftet der Unternehmer, da es in erster Linie dessen  
Aufgabe ist, für die Einhaltung der  
Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Der Unternehmer  
darf nicht blindlings darauf vertrauen, dass seiner Weisung,  
sich durch Gurte und Halteseile gegen einen Absturz zu sichern,  
Folge geleistet werden würde. Er muss sich vergewissern, dass  
diese Weisung auch befolgt wird.